

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Er wird per E-Mail versandt, und an Gefangene und auf Anfrage gegen Kosten auch per Post verschickt. Herausgeber ist AZADI e.V., der begleitet wird von einem Beirat politischer Gruppen und Einzelpersonen. AZADI e. V. ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.

Der Verein unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Lindenthalgürtel 102

50935 Köln

Tel. 02 21/9 23 44 97

Fax 02 21/9 23 44 99

E-Mail azadi@t-online.de

internet www.nadir.org/azadi/

V. i. S. d. P.: Monika Morres

Spendenkonto:

Ökobank Frankfurt/M

BLZ 50090100

Kto-Nr. 5400279

Aus dem Inhalt:

- S. 1 Prozesserklärung
- S. 3 Prozesse
- S. 4 Identitätskampagne
- S. 5 Asyl- & Abschiebepolitik
- S. 8 Repression
- S. 9 Fälle

Raus aus dem Meer der Unwissenheit

Am 10. Juli 2002 wurde der kurdische Politiker Halit Yildirim vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

In der Verhandlung am 3. Juli gab Halit Yildirim eine Erklärung ab, die wir nachfolgend in Auszügen dokumentieren:

Ich grüße das Gericht und alle Anwesenden im Saal

Es ist ein wissenschaftlicher und dialektischer Ansatz, wenn man die gesellschaftlichen Probleme, Ereignisse und die Bedingungen, die sie begleiten, in die Hand nimmt und sie im Rahmen des Verhältnisses von Ursache und Wirkung und im Lichte zeitgenössischer Maßstäbe bewertet. Außerdem verliert eine Macht an Kraft, wenn es ihr nicht gelingt, sich diesen Gegebenheiten anzupassen. Deshalb ist eine Neustrukturierung entsprechend der politischen und demokratischen Maßstäbe der jeweiligen Periode unbedingt notwendig.

Die Zeit des Kalten Krieges ist beendet. Wenn es auf der Welt auch weiterhin politische Zentren wie die Union der arabischen Länder, der asiatischen Länder, die Europäische Union sowie die USA gibt, erscheinen die Methoden, mit denen die USA im 21. Jahrhundert Probleme zu lösen versucht, nicht erfolgreich und werden mit heftigen Gegenreaktionen konfrontiert. Die Union arabischer Länder muss die Tabus ihrer Herrschafts- und Gesellschaftstraditionen überwinden. (...)

Sämtliche Gewalt erzeugenden Probleme der Welt sind durch einen demokratischen Konsens zu lösen. (...) Die faschistische Alternative des Kapitalismus und die totalitären Methoden des real existierenden Sozialismus wurden überwunden, und die Demokratie durch ihre politische Kultur und Prinzipien der Zivilisation zum Vorreiter bei der Lösung nationaler und religiöser Widersprüche. Durch die demokratisch-zivilisatorische Entwicklung wurde am meisten Amerika beeinflusst, am wenigsten dagegen der Mittlere Osten. (...)

Er sieht die Demokratie als eine „Erfindung der Ungläubigen“ an und wendet sie deshalb nicht an. Er hat seine Bevölkerung einer mittelalterlichen Unwissenheit überantwortet und benutzt den Nationalismus und die Religion als gesellschaftliches Gift und politisches Mittel. (...)

Die Republik Türkei ist auf den Trümmern des Osmanischen Reiches aufgebaut worden und trägt als Mentalität auch heute noch den Charakter der Osmanen. Der türkische Delegierte Ismet İnönü, der sein Land bei den Verhandlungen zum Lausanner Abkommen (1924, *Anm.*) vertrat, sprach dort von „uns Türken und uns Kurden“, und konnte damit die Akzeptanz durch Europa erreichen. So wurde Kurdistan in vier Teile (*Türkei, Syrien, Irak, Iran, Anm.*) aufgeteilt, wodurch für das kurdische Volk ein blutiger Prozess begann.

Der türkische Staat hat nach 1925 ein militärisches, politisches und kulturelles Massaker am kurdischen Volk angerichtet, das sich auf eine Vernichtungspolitik stützte. Durch eine mehrdimensionale Assimilation hat es die materiellen und ideellen Werte eines Volkes liquidiert. Sich als Kurde zu bezeichnen und kurdisch zu sprechen, sind ein Straftatbestand und man wird deshalb auch der Folter unterzogen. Die Verleug-

nung der Sprache und Kultur hat eine gewaltbereite Atmosphäre geschaffen. Sie bedeutet nichts anderes als das Schwimmen im Meer der Unwissenheit. Diese Unwissenheit des türkischen Staates musste natürlich eine Gegenreaktion erzeugen. Das ist ein Gesetz der Soziologie.(...)

Die kurdische Freiheitsbewegung hat lange gegen die Unwissenheit und die Tabus angekämpft, die die Gesellschaft vergifteten. Seit vier Jahren hält sie einen einseitigen Waffenstillstand ein. Sie hat ihre Kräfte von türkischem Territorium zurückgezogen, damit keine neuen Auseinandersetzungen provoziert werden, sondern vielmehr eine demokratische und friedliche Atmosphäre geschaffen werden kann. Bei dieser strategischen Veränderung hat sie die Einheit beider Völker in einer demokratischen Türkei zur Grundlage genommen. Sie hält sich nun an das Prinzip der rein politischen Auseinandersetzung mit dem Ziel, die demokratischen Institutionen zu stärken und die Rechte auf Sprache, Kultur, Unterricht in der Muttersprache und Zivilisation zu verwirklichen.

Nachdem der (PKK)-Vorsitzende Abdullah Öcalan durch ein Komplott an den türkischen Staat ausgeliefert wurde, hat er sich intensiv bemüht, kein weiteres Beispiel wie das der Beziehungen zwischen Israel und Palästina entstehen zu lassen. Seine Weitsicht hat auf diese Weise einen blutigen Kampf zwischen dem türkischen und kurdischen Volk verhindern können und hat statt dessen Perspektiven für Veränderungen und Lösungen eröffnet. Trotz aller Provokationen sind so Komplote verhindert worden und der historische Prozess um eine neue theoretische und praktische Perspektive bereichert worden. Die Zeiten der Methoden der Revolution und Konterrevolution zur Lösung von Konflikten sind beendet, ebenso die Zeiten der Schwarz-Weiß-Malerei.

Der KADEK (*Kongress für Demokratie und Freiheit in Kurdistan, Anm.*) hat es sich zum Prinzip gemacht, die Methoden nichtstaatlicher Organisationen zu nutzen, um die mittelalterlichen Tabus der Völker des Mittleren Ostens abzuschaffen und Reformen auf religiöser und alltäglicher Ebene zu verwirklichen. Repressive Staatssysteme belasten die Demokratie. Die Völker der Welt bedürfen der Aufklärung, um sich von repressiven Regimes befreien zu können. Eine Gesellschaft ohne aufgeklärte Intellektuelle gleicht einer Karawane ohne Führer. Die objektiven und subjektiven Bedingungen zur Entstehung einer demokratischen Zivilisation sind in allen Teilen der Welt gegeben.

Der KADEK lehnt nationalistische, religiöse und traditionelle Tabus im gesamten Mittleren Osten sowie in der Türkei und Kurdistan ab. Er betrachtet sie als Opium der Völker. Sie stellen für ihn das bedeutendste Hindernis vor der Aufklärung dar. Die Renaissance und die Aufklärung sowie die wissenschaftlichen und philosophischen Errungenschaften Europas werden, sobald sie sich mit der geschichtlichen Realität aller Völker verbinden, dafür sorgen, dass die Menschheit ein höheres mentales Niveau erreichen kann.

Der KADEK muss für Türken, Kurden und die Völker im Mittleren Osten als eine die Demokratie und Friedenskultur entwickelnde fortschrittliche Kraft angesehen werden. Es ist nicht leicht in einer Region mit äußerst reaktionären Einstellungen zu kämpfen, wo das Leben der Frauen extrem ist, wo sie als Sklavinnen behandelt und herabgesetzt werden. Für diesen Kampf braucht man außerordentliche Fähigkeiten und Einstellungen. Der KADEK hat es in allen seinen Bereichen den Frauen ermöglicht initiativ zu werden. Er hat gezeigt, wie unabhängig und kompetent Frauen sind und dass sie selbstverständlich ein Mitspracherecht haben. Sie sind zu einem Drittel in allen Führungspositionen vertreten.

Das Verhalten der Europäischen Union, die PKK auf Druck der USA und Englands auf die „Terror“-Liste zu setzen, ist weder gerecht noch an der Realität orientiert. Wenn die PKK als terroristische Organisation bezeichnet wird, dann muss sich auch der türkische Staat für sein Verhalten während des Krieges verantworten. Denn: Wer hat 3 500 Dörfer zerstört und entvölkert? Wer waren die „unbekannten Täter“, die Tausende von Kurden ermordet haben? Wer hat extralegale Hinrichtungen durchgeführt? Und aktuell: Wer verbietet die Muttersprache und kurdische Namen? Auf diese Fragen müssen Antworten gegeben werden.

Wir möchten nicht, dass das kurdische Volk das Opfer für politische Vorteile mancher Länder wird.

In Deutschland gibt es immer noch das Verbot im Hinblick auf die kurdische Freiheitsbewegung. Ich finde es traurig, dass wegen dieser Verbote unsere politische Lage vor Gericht gebracht und verurteilt wird. Aufgrund der in den letzten Jahren sichtbar gewordenen Veränderungen, erwartet das kurdische Volk, dass die Politik versucht, das PKK-Verbot aufzuheben. Es aufrechtzuerhalten, ist keine Lösung.

Halit Yildirim war bereits im November 1998 vom OLG Frankfurt/M. zu einer Haftstrafe in gleicher Höhe wegen Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung (§ 129a StGB) verurteilt und Ende 1999 auf Bewährung entlassen worden. Nach Auffassung des Strafsenats des OLG Düsseldorf habe in dem jetzigen Verfahren eine große Rolle gespielt, dass Ha-

lit Yildirim nur wenige Monate nach seiner Entlassung bereits wieder für die PKK tätig und somit „einschlägig rückfällig geworden“ sei. Zu Gunsten des Angeklagten wertete das Gericht, dass dieser sich während seiner Tätigkeit für eine „Abkehr von Gewalt und für die Friedenslinie“ der PKK eingesetzt und „keine eigensüchtigen Ziele“ verfolgt habe. Zudem



Frauen-Friedens-Demo am 6. Juli 02 in Düsseldorf

Foto: AZADI

müsse anerkannt werden, dass für ihn als Ausländer die Situation in einem deutschen Gefängnis schwerer wiege. Auch das Schicksal des Politikers, der bereits in der Türkei wegen seiner politischen Arbeit mehrere Jahre im Gefängnis war und dort schwer gefoltert wurde, sei bei der Strafzumessung mit berücksichtigt worden.

Im Verlaufe des Prozesses hatten sich zwei kurdische Politiker geweigert, als Zeugen gegen Halit Yildirim auszusagen. Deshalb wurde gegen sie Beugehaft verhängt. Zwei weitere Zeugen hingegen machten Aussagen zur Identität des Angeklagten. Daraufhin hat Halit Yildirim in einer Erklärung bestätigt, als Verantwortlicher der PKK-Region Mitte (Bonn, Köln, Düsseldorf, Duisburg u.a.) in der Zeit von Februar 2000 bis März 2001 tätig gewesen zu sein. Dadurch habe er – so das Gericht – dazu beigetragen, die Verfahrensdauer erheblich zu verkürzen. Der Prozess war am 14. Mai eröffnet worden.

Haftbefehl gegen Ali Özel aufgehoben

In der Hauptverhandlung am 26. Juli 2002 wurde der kurdische Politiker Ali Özel vom Landgericht (LG) Köln wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten auf zwei Jahre Bewährung verurteilt. Ali Özel hatte den gegen ihn erhobenen Vorwurf des umfangreichen Spendensammelns für die verbotene Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) eingeräumt und erklärt, sich künftig an die Gesetze der BRD halten zu wollen. Der Angeklagte befand sich seit seiner Verhaftung am 18. April 2002 in Untersuchungshaft. Mit der Urteilsverkündung wurde auch der Haftbefehl gegen Ali Özel aufgehoben.

Der 34-Jährige war bereits im Oktober 2000 vom Landgericht Braunschweig wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt und nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe auf Bewährung entlassen worden.

Oberstaatsanwalt Wolf betonte in seinem Plädoyer, dass das Gericht den Angeklagte keineswegs als Krimi-

nellen dargestellt wolle. Aber an die Rechtsvorschriften „in einem demokratischen Land“ müsse auch er sich halten. Es habe im April 2002 eine Zäsur gegeben hinsichtlich der Gründung des KADEK. Man wisse zwar nicht, wie sich die Organisation künftig entwickle, doch solle der Angeklagte eine Chance erhalten. Es habe beobachtet werden können, dass sich die Kurdinnen und Kurden offenbar an Anordnungen „von oben“ halten und es zu keinen Gewaltanwendungen mehr komme. Man müsse die Frage stellen, ob nicht manche die „Schablone der PKK benutzen, um Verstöße zu begehen“. Das Gericht sei nicht der Ort für politische Debatten; es stehe die-

sem nicht zu, in den politischen Meinungsprozess einzugreifen. Bisher gebe es noch keine Festlegung darüber, ob der KADEK eine Nachfolgeorganisation der inzwischen aufgelösten PKK sei und somit das Betätigungsverbot erweitert werde. Der explizit erklärte Gewaltverzicht und die Einführung demokratischer Prinzipien müssten anerkannt werden. Ebenso müsse gefragt werden, ob sich das Bundesinnenministerium gegenüber einer solchen Institution nicht ändern sollte. Er werde „an anderer Stelle Anregungen in dieser Hinsicht geben und diskutieren“.

Oberstaatsanwalt Wolf plädierte für eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten auf Bewährung und eine Aufhebung des Haftbefehls.

Der Verteidiger Klemens Roß (Essen) hob hervor, dass sein Mandant den Tatvorwurf vollständig eingeräumt habe. Die PKK habe bereits vor vielen Jahren einseitige Friedensangebote unterbreitet. Aufgrund des neuen Prozesses durch Schaffung des KADEK gehe auch er davon aus, dass der Angeklagte künftig mit friedlichen Mitteln für seine politischen Ziele kämpfen werde. Deshalb beantrage er eine Freiheitsstrafe auf Bewährung und ebenfalls die Aufhebung des Haftbefehls. Ali Özel schloss sich den Ausführungen seines Verteidigers an.

Der Richter beim LG, Kaiser, sagte in der Urteilsbegründung, er bewerte das Eingeständnis des Angeklagten positiv: es passe zu dessen politischer Haltung, zu seiner Tätigkeit zu stehen. Dennoch habe er sich hierdurch strafbar gemacht. Als Widerspruch werte er, dass es eine Zeit gegeben habe, in der sich deutsche Geheimdienstler mit dem Vorsitzenden der PKK, Abdullah Öcalan, getroffen hätten und gleichzeitig „mussten wir hier Kurden verurteilen“. Positiv sah das Gericht auch an, dass Ali Özel die Tat nicht „aus eigennützigen Motiven“ heraus begangen und sich über 3 Monate in U-Haft befunden habe. Auf das Urteil habe sich nachteilig ausgewirkt, dass der Beschuldigte kurz nach seiner 2/3-Entlassung wieder für die PKK aktiv geworden

ESSENZEN

sei. Das sei für jemanden, der lange für die PKK gearbeitet habe, durchaus verständlich. Der Richter erklärte, dass die PKK seit längerem auf Gewalt verzichte und sich das Umfeld verändert habe. Der Angeklagte könne auch in Zukunft sehr wohl politisch tätig sein, aber im Rahmen der Gesetze.

Ali Özel akzeptierte das Urteil; alle Verfahrensbeteiligten verzichteten darauf, Rechtsmittel einzulegen.

Demonstrative Verbundenheit ist strafbar

Im Zusammenhang mit der Identitätskampagne (Selbstanzeige „Auch ich bin PKKler/in“), die im Juni 2001 gestartet wurde, wurden inzwischen von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eine Reihe von Anklageschriften auf den Weg gebracht. Es kann davon ausgegangen werden, dass deren Inhalt weitestgehend identisch ist. Die Staatsanwaltschaft verweist in diesem Zusammenhang auf ein vom Generalbundesanwalt eingeleitetes neues PKK-Strukturverfahren, das sich „gegen die Partei-Kader vom Gebietsverantwortlichen an in der Hierarchie aufwärts“ richtet.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf stellt die Beteiligung an der Kampagne eine gegen das Betätigungsverbot für die PKK gerichtete „Tathandlung“ dar und verstößt damit gegen § 20 Vereinsgesetz. Es genüge, „dass die Handlungsweise des Täters konkret geeignet sei, eine für die verbotene Vereinstätigkeit vorteilhafte Wirkung hervorzurufen, ohne dass es auf die Feststellung eines tatsächlich eingetretenen messbaren Nutzens ankommt“.

Zwar seien „weite Abschnitte in den Texten“ von der „grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit gedeckt“ und „die bloße Forderung, das Verbot (*der Betätigung für die PKK, Anm.*) wieder aufzuheben“ nicht mit Strafe zu bedrohen. Doch müsse berücksichtigt werden, dass die Aktion „neben der Einflussnahme auf die Verwaltungs- und Justizorgane gerade auch dem Erhalt und der Festigung des internen Organisationsgefüges der Anhängerschaft der PKK“ habe dienen sollen. Es handele



Foto: AZADI

sich um eine „groß angelegte und von oben gesteuerte Aktion der PKK“. Alle, die die Erklärung „bei intellektueller Durchdringung des Inhalts“ unterschrieben hätten, hätten damit „in demonstrativer Form die Verbundenheit mit der PKK“ zeigen wollen. In der Anklageschrift wird schließlich behauptet, „dass durch möglichst zahlreiche Teilnahme an der Aktion Druck auf andere Landsleute dahingehend ausgeübt wird, sich mit der PKK zu solidarisieren und deren Ziele aktiv zu unterstützen“.

Damit liege „eine über die bloße passive Mitglieds- bzw. Anhängerschaft hinausgehende Aktivität vor“, die geeignet sei, „Erfolge aus Sicht der PKK für ihre Ziele zu zeitigen“. Es sei zudem „irrelevant, ob die ‚Selbsterklärung‘ von einem Mitglied oder einer sonstigen organisatorisch in die PKK eingebundenen Person oder einem außenstehenden Dritten unterzeichnet worden ist“.

Spendenaufruf

Liebe Freundinnen und Freunde von AZADI e.V.,

wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich für Ihre/Eure finanzielle Unterstützung bedanken!

Bei unserem Ziel – die politische und finanzielle Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden – haben Sie/habt Ihr uns sehr geholfen.

Um diese Arbeit fortsetzen zu können, benötigen wir immer wieder finanzielle Unterstützung.

Daher bitten wir Sie/Euch erneut, uns mit Spenden – gerne auch als Dauerauftrag kleinerer Beträge auf unser Konto! – den Rücken zu stärken.

Vielen Dank im Voraus

Spendenkonto: Ökobank Frankfurt/M, BLZ: 500 901 00, Kto.-Nr.: 540 02 79

Neuer Name – erweiterte Kompetenzen

Am 9. Juli wurde das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ umbenannt in „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“. Neben der Prüfung von Asylanträgen soll das Bundesamt künftig auch Fragen der Auswahl und Unterbringung von Arbeitsmigrant(inn)en sowie grundsätzlich für die Förderung der Integration zuständig sein als auch für Angelegenheiten des Arbeitsmarktes hinsichtlich ausländischer Beschäftigter.

(Azadi/Nürnberger Nachrichten, 9.7.2002)

Richter muss Abschiebehaft billigen

Nach einem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 2002 darf ein/e Ausländer/in grundsätzlich nicht ohne richterliche Entscheidung in Abschiebegewahrsam genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Haft nur einen halben Tag dauert. Eine Freiheitsentziehung ohne richterliche Genehmigung sei nur in Ausnahmefällen zulässig; diese müsse aber unverzüglich nachgeholt werden.

(Azadi/ND, 17.7.2002)

Bayerische „Lager“-mentalität

Das bayerische Innenministerium plant bereits für dieses Jahr die Errichtung von ersten „Abschiebezentren“; die Grünen sprechen von „Abschiebelagern“. Die migrationspolitische Sprecherin der Grünen, Elisabeth Köhler, vermutet, dass bis zu 8.000 Flüchtlingen, die mit befristeter Duldung in Heimen und Privatwohnungen leben, eine Einweisung in solche Lager drohe. Die Betroffenen würden aus ihrem sozialen Umfeld gerissen und ihre Arbeits- oder Kindergartenplätze verlieren. In diese Lager sollen nach den Plänen der Landesregierung u. a. Flüchtlinge untergebracht werden, die ihre Identität verschleiern oder an der Beschaffung notwendiger Heimreisedokumente nicht mitwirken würden. Bei vielen Menschen würden – so Elisabeth Köhler – durch die mit Abschiebungen verbundenen Polizeiaktionen Traumata erneut aufbrechen.

Vergleichbare „Abschiebezentren“ gibt es bereits in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

(Azadi/taz, 20.7.2002)

Familienzusammenführung vorrangig

Nach einer Heirat im Ausland mit einem/r EU-Bürger/in haben Ehepartner aus Drittstaaten das Recht, in EU-Länder einzureisen. Es gebe ein unmittelbares Aufenthaltsrecht unabhängig davon, ob ein Mitgliedsstaat eine Aufenthaltserlaubnis erteile, entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH). Eine Aufenthaltsgenehmigung kön-

ne dem Ehepartner/der -partnerin nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der Aufenthalt – z. B. wegen fehlender Papiere – illegal sei. Den Ehepartnern aus Drittstaaten sei „das Visum unverzüglich und nach Möglichkeit an den Einreisestellen in das nationale Hoheitsgebiet zu erteilen“. Nach Auffassung des EuGH sei zudem eine Abschiebung unverhältnismäßig, sollten die gesetzlichen Formalitäten nicht erfüllt sein. Es können sich allerdings nur EU-Bürger/innen auf dieses Urteil berufen, die nicht im eigenen Land arbeiten oder EU-grenzüberschreitend tätig sind, weil der EU für nationale oder zwischenstaatliche Angelegenheit die Zuständigkeit fehlt.

Geklagt hatte die antirassistische Gruppe MRAX gegen einen Runderlass des belgischen Staates, der die Familienzusammenführung nach einer im Ausland geschlossenen Ehe erschwerte. Auch in Deutschland ist bisher das Aufenthaltsrecht von Ehepartner/innen aus Nicht-EU-Staaten nur nach einer Heirat in der BRD gesichert. (Az.: C-459/99)

(Azadi/FR, 26.7.2002)

Zuwanderungsgesetz: für Flüchtlinge katastrophal

Auf einem zweitägigen Seminar des Karawane-Netzwerkes in Bremen wurden die Auswirkungen des Zuwanderungs(begrenzungs)gesetzes und die Folgen des Anti-Terror-Paketes erörtert. Dazu referierten Marei Pelzer von Pro Asyl, der Bremer Rechtsanwalt Günther Werner und eine Vertreterin von AZADI. Einige Flüchtlinge aus Togo, Syrien, Nepal und Kamerun schilderten eindringlich ihre Situation und die Hintergründe ihrer Flucht. Sie befürchten, dass sie durch die neue Gesetzgebung jeglichen Schutz verlieren und im Falle von Abschiebungen mit dem Schlimmsten rechnen müssten. Von ihnen werde offenbar erwartet, diktatorische Regimes anzuerkennen statt für demokratische Verhältnisse in ihren Ländern zu kämpfen. Rechtsanwalt Werner und Pro Asyl-Mitarbeiterin Pelzer erläuterten die katastrophalen Verschlechterungen im Zusammenhang mit dem Zuwanderungsgesetz, das am 1. Januar 2003 in Kraft tritt. Insbesondere sei diejenige Personengruppe betroffen, deren Asylanträge abgelehnt wurden, die aber aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden könnten. Dieser Personenkreis soll nach den Plänen des Bundesinnenministeriums in sog. Ausreisezentren interniert werden. Für etwa 250 000 geduldete Flüchtlinge bahnte sich eine krasse Verschlechterung an. Diese erhielten ab Januar 2003 eine sog. Grenzübertritts-Bescheinigung, die lediglich besage, dass er/sie nicht abgeschoben werden könne. Sie berechtige allerdings zu gar nichts. Es müsse befürchtet werden, dass die Zahl derer, die untertauchen und sich illegal in der BRD aufhalten, noch größer wird. Oder: Wer künftig zu spät ei-

nen Asylantrag stelle, komme sofort ins Folgeverfahren und könne wegen der Kürze der Zeit keine neuen Nachfluchtgründe vortragen. Einschneidend sei auch die Regelung, dass nach dem neuen Gesetz bei Folgeanträgen exilpolitische Aktivitäten keine Berücksichtigung mehr finden. Damit fiele für den Kern der politischen Flüchtlinge der Schutz weg. Dies sei Sinn des Gesetzes – so Rechtsanwalt Werner –, mit dem verhindert werden solle, dass sich Flüchtlinge in der BRD politisch betätigen. Kritisiert wurde auch, dass das Flughafenverfahren und die sog. Residenzpflicht beibehalten worden sei.

Insgesamt könne das Gesetz als eine Katastrophe bezeichnet werden. Es sei darüber hinaus menschenrechtswidrig, wie von staatlicher Seite mit Flüchtlingen umgegangen werde.

Sunny Omwenyeke von „The Voice“ erklärte zu der geplanten Kampagne über die sog. Ausreisezentren: „Wichtig ist, diese Kampagne jetzt zu starten, denn wenn die Flüchtlinge dort erst einmal untergebracht sind, wird sich niemand mehr um deren Situation kümmern.“

(Azadi/jw/ND, 25., 29.7.2002)

Faschistoid

Mit einem „Sturm der Entrüstung“ müsse auf den Vorstoß des Bundesgeschäftsführers der ‚Schill‘-Partei, Wolfgang Barth-Völkel, reagiert werden, erklärt der Hamburger Pastor Rainer Jarchow. Barth-Völkel hatte gefordert, Ausländer zwangsweise auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen und sie bei Hinweisen auf Aids, Tbc oder Hepatitis internieren oder abschieben zu lassen. Seine Forderungen seien mit dem ehemaligen Hamburger Amtsrichter und Parteigründer Ronald Schill abgesprochen und sollten ins Wahlprogramm aufgenommen werden. Nach Aussage von Aids-Seelsorger Rainer Jarchow habe der Hamburger Senat aus CDU, FDP und Schill-Partei erst kürzlich die Mittel für die Aids-Hilfe drastisch gekürzt: „Da wird das Problem innenpolitisch kleingeredet und dann als große Gefahr für die Deutschen heraufbeschworen.“

(Azadi/FR, 30.7.2002)

Auseinandersetzungen zu Familie Özdemir eskalieren

Nachdem am 6. Juli ein Schaufenster bei der Aktion 3. Welt Saar in Losheim eingeworfen wurde, wurden in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli erneut Fenster zerstört. Auch mehren sich Drohanrufe gegenüber dem Verein. Hintergrund dieser Ereignisse ist das Engagement der Aktion 3. Welt Saar für eine Rückkehr der kurdischen Familie Özdemir, die im November des vergangenen Jahres in die Türkei abgeschoben worden war. Lediglich die beiden Söhne Emrullah (26) und Tahsin (21) Özdemir befinden sich noch in der BRD. Am 1. Juli

versuchte das saarländische Innenministerium, den stark suizidgefährdeten Tahsin Özdemir aus stationärer Behandlung in der Psychiatrie in Merzig in die Türkei abzuschieben, was im letzten Augenblick verhindert werden konnte. „Bei der öffentlichen Rechtfertigung seiner Abschiebungen zeigt das saarländische Innenministerium einen problematischen Umgang mit Fakten. Oft müssen Diffamierungen und falsche Tatsachenbehauptungen als Begründung herhalten. Mittlerweile sind auch die behandelnden Ärzte in der Psychiatrie in der politischen Schusslinie des Ministeriums“, schreiben der Verein Aktion 3. Welt Saar und Rechtsanwalt Peter Nobert in einer gemeinsamen Pressemitteilung am 10. Juli, in der sie Behauptungen des Ministeriums auflisten und diese richtig stellen. Gleichzeitig schlagen sie Alternativen zur aktuellen Asylpolitik des Saarlandes und der Lösung des Falles der Familie Özdemir vor.

Auch im Gästebuch auf der Internetseite der Familie Özdemir (www.familie-oezdemir.de) häufen sich Verleumdungen und Drohungen.

Der Vorstand der Aktion 3. Welt Saar geht davon aus, dass die Zerstörungen der Fensterscheiben politisch motiviert waren. Der Verein hat nunmehr 500 Belohnung für Hinweise auf die Täter ausgesetzt.

Indessen wurde am 2. August die 33. Mahnwache für die Rückkehr der Familie Özdemir durchgeführt, diesmal mit Beteiligung des Clowns LOLEK, der „dem saarländischen Innenministerium seine Botschaft auf ungewohnte, aber nicht minder eindeutige Weise, übermitteln wird“ – wie der Pressemitteilung der Aktion 3. Welt Saar vom 30.7.2002 zu entnehmen ist.

**Zur Unterstützung der Aktivitäten des Vereins kann gespendet werden: Aktion 3. Welt Saar, Postbank Saarbrücken, Konto Nr. 1510 663, BLZ: 590 100 66
Informationen unter Tel. 06872 / 99 30 56**

Abschiebungen in die Türkei

Nach Angaben des Niedersächsischen Flüchtlingsrates hat die Zahl der Abschiebungen in die Türkei trotz deutlicher Abnahme der Asylsuchenden aus diesem Land zugenommen. Danach sank deren Zahl von 25500 im Jahre 1995 auf 10900 im Vorjahr. Jeder zehnte Asylsuchende komme aus der Türkei; etwa 80 Prozent von ihnen seien kurdischer Volkszugehörigkeit. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte würden Asylanträge mit „stereotypen Begründungen“ ablehnen. 40 vom Flüchtlingsrat recherchierte Fälle belegten jedoch, dass „ausgewiesene Kurdinnen und Kurden zumeist gleich nach ihrer Ankunft in der Türkei auf dem Flughafen festgenommen, befragt oder der Anti-Terror-Abteilung überstellt und dort gefoltert“ würden.

Die Bundesregierung teilte auf eine Anfrage der PDS-Bundestagsfraktion zu Abschiebungen in die Türkei mit,

dass 2036 Flüchtlinge gegen ihren Willen bis Ende Mai 2002 in die Türkei abgeschoben wurden; 2001 waren es insgesamt 3930.

(Azadi/ND, 31.7.2002)

Flüchtlinge erheben ihre Stimme

Mit den Parolen „Asylrecht ist Menschenrecht“ und „Wir sind hier, weil Ihr unsere Länder zerstört“, wird die „Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migrant(inn)en“ vom 17. August bis 21. September wie schon 1998 zur damaligen Bundestagswahl in insgesamt 25 Orten der BRD mit Kundgebungen, Demonstrationen und Diskussionsveranstaltungen auf ihre Situation aufmerksam machen. Im Vordergrund steht vor allem das ab Januar 2003 in Kraft tretende sog. Zuwanderungsgesetz mit seinen einschneidenden Folgen für Flüchtlinge. Das Netzwerk aus zahlreichen Flüchtlings-, Migrant(inn)en- und antirassistischen Gruppen, das die Karawane mitträgt, braucht finanzielle Unterstützung sowie Verpflegung und Schlafplätze in den jeweiligen Städten für etwa 40 Personen.

Informationen unter www.humanrights.delcaravan/index_de.html oder Tel. 040/43 18 90 37. Spendenkonto: Sparkasse Halle, Initiative Grenzenlos, Konto-Nr. 381 308 546, BLZ: 800 53 762, Stichwort: Karawane

(Azadi/jw, 31.7.2002)

Bundesregierung stützt syrischen Geheimdienst

„Der Verzicht auf Strafverfolgung gegen die beiden syrischen Geheimdienstagenten ist in hohem Maße kritikwürdig, weil dadurch auf die Durchsetzungsfähigkeit des Rechtsstaates verzichtet wird und die ausländischen Geheimdienste von Diktaturen geradezu ermuntert werden, Flüchtlinge und Exilanten in Deutschland weiterhin zu bespitzeln und einzuschüchtern. Wenn syrische, irakische, iranische und andere Geheimdienstagenten wissen, dass sie in Deutschland ihre Einschüchterungs- und Denunziantentätigkeit straffrei ausüben können, weil ein diplomatischer Kuhhandel sie vor Strafverfolgung schützt, dann bedeutet dies eine klare Diskriminierung

der Opfer dieser Geheimdiensttätigkeit durch die deutschen Behörden.

Wenn die Bundesregierung nun der Geheimdiplomatie wieder den Vorzug vor der Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien gibt, so wird das rechtsstaatliche Ansehen verloren gegeben, welches sich die deutsche Justiz gegen erheblichen politischen Widerstand mit dem Mykonos-Prozess gegen iranische Geheimdienstagenten erarbeitet hatte. Ob überhaupt ein derartiger Verzicht auf Strafverfolgung gegen die syrischen Agenten notwendig war, um Sicherheitsinteressen der Bundesregierung zwecks Terrorismusbekämpfung zu verfolgen, kann in der Öffentlichkeit niemand kontrollieren.

Die Strategie der Geheimdiplomatie, deren Entscheidungskriterien der demokratischen Öffentlichkeit und der rechtsstaatlichen Justiz verborgen bleiben, richtet erheblichen Schaden für den demokratischen Rechtsstaat an. Außenminister Fischer unterscheidet sich bei der Befürwortung solcher Geheimdienstdiplomatie in keiner Weise von seinem Vorgänger Klaus Kinkel.“

(FR, 31.7.2002, Leserbrief von Rechtsanwalt Michael Ton, Dresden)

Die Pressestelle des Generalbundesanwalts (GBA) hatte in ihrer Erklärung Nr. 19/2002 mitgeteilt: „Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat die vor dem Oberlandesgericht Koblenz erhobene Anklage wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Tätigkeit gegen zwei syrische Staatsangehörige gem. § 153d Abs. 2 StPO zurückgenommen und das Verfahren eingestellt. Die Hauptverhandlung, deren Beginn für den 23. Juli 2002 vorgesehen war, wird nicht durchgeführt. Der weiteren Verfolgung der beiden Angeklagten stehen überwiegende öffentliche Interessen insbesondere der Bekämpfung des internationalen Terrorismus entgegen.“

(§ 153d Abs. 2 StPO besagt, dass der GBA eine bereits erhobene Klage jederzeit zurücknehmen bzw. das Verfahren einstellen kann, „wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“.)

Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mein Beitrag beträgt _____ **€ im Monat.**

Mindestbeiträge: Einzelpersonen € 5,- Arbeitslose, Student(inn)en,
Schüler(inn)en € 3,- Organisationen (bundesweit) € 15,-

Einzugsermächtigung:

Bank: _____

BLZ: _____

Konto: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Lindenthalgürtel 102, 50935 Köln

AZADI-info muss ausgehändigt werden

Die JVA Bruchsal hatte im Dezember 2001 dem Strafgefangenen Thomas M.-F. die Aushändigung der AZADI-Informationen Nr. 26 verweigert und das Heft statt dessen an das Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung übersandt. Gegen dieses Vorgehen hatte Thomas M.-F. Beschwerde eingelegt: Das Heft musste ihm daraufhin ausgehändigt werden. Zudem hat das Landgericht Karlsruhe am 10. Juli 2002 beschlossen, dass die Kosten des Verfahrens und die dem Antragsteller entstandenen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Die Voraussetzungen für eine – „auch nur vorübergehende“ – Anhaltung des Heftes habe nicht vorgelegen. Weder sei der Inhalt der Zeitschrift „unter strafrechtlichen Gesichtspunkten relevant“ noch „die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt“ erheblich gefährdet gewesen. Dies hätte „auch schon bei einer Inhaltskontrolle im Rahmen der Postüberwachung durch die Justizvollzugsanstalt selbst festgestellt werden können“. Eine Übersendung an das Landesamt für Verfassungsschutz hätte es hierfür nicht bedurft.

(siehe auch Azadi infodienst Nr. 3 vom Mai 2002)

Leitlinien gegen Willkür

Der Europarat hat als erste internationale Organisation Leitlinien für die Terror-Bekämpfung unter Einhaltung der Menschenrechte verabschiedet. Danach wird ein Rahmen für Ermittlungen und Strafverfahren gegen mutmaßliche Terroristen festgelegt. Es soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Terror-Bekämpfung nicht auf Kosten von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehen. Willkürliches Vorgehen von Behörden müsse untersagt werden. Des weiteren werden Grundregeln definiert für Festnahmen, Polizeigewalt, die Auslieferung mutmaßlicher Terroristen sowie die Beschlagnahme von Vermögen. Ausdrücklich wird eine Ablehnung der Todesstrafe festgelegt, auch für Terroristen. Diese Leitlinien stellen allerdings nur Empfehlungen dar, weil der Europarat keine verbindlichen Richtlinien erlassen kann.

(Azadi/FR, 16.7.2002)

Mutmaßlicher Funktionär der DHKP-C festgenommen

Die Polizei hat aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (BGH) am 12. Juli 2002 Abdi C., einen mutmaßlichen „Führungsfunktionär“ der verbotenen türkischen Organisation DHKP-C, in Pforzheim festgenommen. Laut Bundesanwaltschaft (BAW) stehe er im Verdacht, im März und April 1995 an zwei versuchten Brandstiftungen gegen türkische Banken in Duisburg und Köln beteiligt gewese-

sen zu sein. Ihm wird deshalb Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ (§ 129a StGB) vorgeworfen. Das Bundeskriminalamt (BKA) wurde mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

(Azadi/FR, 17.7.2002)

Polizei sucht ERNK-Symbol

Am 16. Juli 2002 fand in Lüneburg eine erneute Hausdurchsuchung bei Olaf M., Mitglied der Antifaschistischen Aktion Lüneburg/Uelzen und der Kurdistan-Solidarität Uelzen, statt. Als Grund für die Durchsuchung wurde ein Ermittlungsverfahren wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz im Zusammenhang mit dem Betätigungsverbot für die PKK genannt. Die Polizei war auf der Suche nach einem Transparent mit dem darauf abgebildeten Symbol der verbotenen kurdischen Befreiungsfront (ERNK).

Das Ermittlungsverfahren bezieht sich auf eine Veranstaltung vom 20. Februar 2002 in Celle unter dem Motto „Verboten ist, den Frieden zu verbieten! 8 Jahre PKK-Verbot sind genug!“ Mit dieser öffentlichen Veranstaltung, die von der Unabhängigen Antifa Celle und der Kurdistan-Solidarität Uelzen organisiert wurde, sollte die Notwendigkeit aufgezeigt werden, die Repression gegen kurdische Organisationen und Politiker/innen zu beenden. Als Referent/in traten Olaf M. und Monika M. von AZADI auf.

Während der Veranstaltung war ein Transparent aufgehängt mit der Aufschrift „Weg mit dem Verbot der PKK! Der kurdische Befreiungskampf lässt sich nicht verbieten!“ Abgebildet war auch das ERNK-Symbol, allerdings deutlich überklebt mit der Aufschrift „Zur Zeit verboten“.

Olaf M. erklärte nach der Hausdurchsuchung, er werde „auch weiterhin solidarisch an der Seite der kurdischen Freiheits- und Friedensbewegung und ihres Vorsitzenden Abdullah Öcalan stehen“ und fordere die „Einstellung aller politischen Verfahren und die Freilassung von Kurdinnen und Kurden, die sich wegen ihrer politischen Betätigung in bundesdeutschen Gefängnissen befinden“.

(Azadi/Antifaschistische Aktion Lüneburg/Uelzen, 17.7.2002)

Anklage erhoben

Laut Bundesanwaltschaft (BAW) vom 26. Juli 2002 wird sich die mutmaßliche 27-jährige Sebil K., mutmaßlich „Führungsfunktionärin“ der seit 1998 verbotenen türkischen Organisation DHKP-C, wegen Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ (§ 129a StGB) verantworten müssen. Ihr wird vorgeworfen, im Gebiet Mannheim in den Jahren 1998 und 1999 Mitverantwortung getragen zu haben für Bestrafungsaktionen gegen Abweichler und Gegner sowie für Brandanschläge ge-

N
O
I
S
S
E
R
P
E
R

gen türkische Einrichtungen. Anfang April wurde der Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt.

(Azadi/noisolation, 27.7.2002)

Die DHKP-C steht ebenso wie die Anfang April 2002 aufgelöste Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) auf der EU-„Terror“-liste.

CDU/CSU-Paketdienst

Die Landesinnenminister von CDU und CSU forderten am 17. Juli ein „Sicherheitspaket III“, mit dem u. a. das Verbot von Ausländervereinen erleichtert werden soll. Ein Verbot müsse auch möglich sein, wenn sich Vereine nicht „aggressiv-kämpferisch“ verhielten. Gedacht

sei an islamische Organisationen wie Hisbollah und Hamas. Die größte islamische Gruppe Milli Görüs hingegen mit ihren nahezu 30 000 Mitgliedern sei nicht thematisiert worden. Des weiteren plane CDU/CSU nach der Bundestagswahl das „Sicherheitspaket“ auszuweiten. Danach sollen Ausländer bereits ausgewiesen werden können, wenn sie im Verdacht stehen, terroristische Organisationen zu unterstützen.

Bayerns Innenminister Günther Beckstein bekräftigte sein Interesse am Amt des Bundesinnenministers. Der derzeitige Innenminister Otto Schily erklärte, er sehe keine Notwendigkeit für ein drittes Anti-Terror-Paket.

(Azadi/FR/ND, 18., 22.7.2002)



AZADI unterstützt Kurdinnen und Kurden im Gefängnis, vor Gericht und bei Ermittlungsverfahren. Wofür wir Ihre/Eure Spenden u.a. verwenden, soll nachfolgend eine Auswahl von Fällen zeigen:

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Festnahme von Sahin Engizek (wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“, § 129 StGB) wurde ihm die Aufenthaltserlaubnis entzogen. Um Abschiebehindernisse geltend machen zu können, war die Stellung eines Asylantrages unumgänglich. Hierfür entstanden Anwältinnenkosten in Höhe von 187,63 €, die von AZADI vollständig übernommen wurden.

Wegen zweier angeblicher Verstöße gegen § 20 Vereinsgesetz wurde Hamza Y. angeklagt. AZADI hat anteilig (60 %) 325,50 € Verteidigerkosten übernommen.

Wegen Beteiligung von Erbek K. an der Identitätskampagne („Auch ich bin PKKler/in“) war gegen ihn ein Ermittlungsverfahren nach § 20 Vereinsgesetz eingeleitet und eingestellt worden. Verteidigerinnenkosten in Höhe von 133,40 € hat AZADI vollständig übernommen.

Wegen Beteiligung von Mehmet H. an der Identitätskampagne war gegen ihn ein Ermittlungsverfahren nach § 20 Vereinsgesetz eingeleitet und eingestellt worden. Anwältinnenkosten in Höhe von 133,40 € hat AZADI vollständig übernommen.

Damit Halit Yildirim (verurteilt wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“, § 129 StGB) die Möglichkeit hat, Sendungen des kurdischen Fernsehsenders Medya-TV zu empfangen, hat AZADI die Kosten für eine Satellitenanlage in Höhe von 159,- € übernommen.